Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 25.03.2008 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Johannes-Rau-Platz 1) aushängen/ausgehangen haben.

Inhaltsverzeichnis	Seite		
Satzungen / Verordnungen:			
• Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Wuppertal (Elternbeitragssatzung – ES)	2		
 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungs- behördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Wuppertal (Straßenordnung) 	5		
Bauleitplanungen / Grundstücksverfügungen:			
Bebauungsplan 1119 – Ohligsmühle –	7		
Bebauungsplan 1117 – Kleingartenanlage Scharpenacker Weg	8		
 Flächennutzungsplanänderung 38 und Bebauungsplan 1124 Düsseldorfer Straße / Wieden – 	9		
Bebauungsplan 1118 – Kohlstraße –	10		
Bebauungsplan 1075 – Spelleken Park –	11		
Bebauungsplan 468 / 2 . Änderung – Briller Viertel -	12		
Sonstiges:			
Kommunalwahl 2009 und Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Migranten und Migrantinnen 2009	13		
• Jahresabschluss des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule für das Geschäftsjahr 2006	15		
Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	16		

Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Wuppertal (Elternbeitragssatzung - ES) vom 14.03.2008

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 380), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 8ff), der §§ 22, 24, 33, 90 des 8. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 8. Dezember 1998 (BGBI I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2005 (BGBI I S. 2729) sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern-Kinderbildungsgesetz – KiBiz – vom 25.10.2007 (GV. NRW. S. 462) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 10.03.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen.

I

- 1. In § 1 wird "§ 17 GTK" durch "§ 23 KiBiz" ersetzt.
- 2. § 2 Maßstab für die Erhebung von Elternbeiträgen wird wie folgt neu gefasst:
 - 1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen nach den §§ 22 bis 24 SBG VIII wird gem. § 23 Abs. 1 KiBiz ein monatlicher Elternbeitrag erhoben.
 - 2) Der Elternbeitrag wird durch Elternbeitragsbescheid festgesetzt.
 - 3) Der Elternbeitrag richtet sich nach dem Alter des Kindes, das den Platz in der Einrichtung oder der Gruppe belegt und dem vertraglich vereinbarten zeitlichen Betreuungsumfang. Es gibt folgende Kategorien:
 - 1. Kinder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres, jeweils bis zu 25, 35 oder 45 Std./wchtl. Betreuungsumfang
 - 2. Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht, jeweils bis zu 25, 35 oder 45 Std./wchtl. Betreuungsumfang
 - 3. schulpflichtige Kinder mit bis zu 45 Std./wchtl.
 - 4) Für das Mittagessen in Kindertageseinrichtungen kann der Träger zusätzlich ein Entgelt verlangen.
- 3. In § 4 Abs. 2 wird "das Erziehungsgeld nach dem Erziehungsgeldgesetz" durch "der Mindestbetrag des Elterngeldes gem. § 3 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz BEEG)" ersetzt.
- 4. In § 5 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt.
 - 4) Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SBG II), Hilfen zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges immer in der ersten Einkommensstufe der Anlage (Elternbeitrag 0,00 €) einzustufen.
- 5. § 6 **Beginn und Ende der Beitragspflicht** wird wie folgt neu gefasst:
 - 1) Die Elternbeitragspflicht beginnt mit Beginn des Monats, in dem ein Betreuungsplatz durch Vertrag gebunden wird.
 - 2) Die Beitragspflicht endet mit dem im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres.
 - 3) Der Elternbeitrag entfällt bei Nichtinanspruchnahme der Betreuung vor Ablauf des im Vertrag vereinbarten Zeitraumes bzw. des Kindergartenjahres für jeden vollen

Kalendermonat, in dem dieser Platz in der Tageseinrichtung durch Vertrag erneut gebunden wird.

- 6. In § 9 Abs. 1 entfallen die Worte "unabhängig davon, wo das Kind lebt".
- 7. § 10 entfällt
- 8. § 11 wird nun § 10
- 9. Die Beitragstabelle in der Anlage zu § 4 Abs. 1 wird durch folgende Beitragstabelle ersetzt:

Stufe	Stufe Jahres- einkommen		Monatsraten für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht		Monatsraten für Kinder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres			Monatsrate für schul- pflichtige Kinder
		25 Std	35 Std	45 Std	25 Std	35 Std	45 Std	
1	bis 12.500 €	0€	0€	0€	0€	0€	0€	0€
2	bis 25.000 €	25 €	27 €	45 €	48 €	55 €	68 €	45,00 €
3	bis 35.000 €	40 €	45 €	76 €	99€	113€	141 €	76,00 €
4	bis 50.000 €	67 €	74 €	123€	147 €	167€	209€	123,00 €
5	bis 60.000 €	105€	116€	191 €	194 €	222€	277 €	191,00 €
6	bis 71.000 €	137 €	152 €	252 €	219€	250 €	313€	252,00 €
7	über 71.000 €	162 €	180 €	300 €	252 €	288 €	360 €	300,00 €

Ш

Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Ich bestätige, dass

die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,

- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten

worden sind und

- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 10.03.2008 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 14.03.2008

I. V.

Gez.

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Wuppertal (Straßenordnung) vom 15.03.2008

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Art. 73 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird von der Stadt Wuppertal als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom 10.03.2008 für das Gebiet der Stadt Wuppertal folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

1.

Die Straßenordnung wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 wird statt der Worte "Kinderspielplätze, Bolzplätze" das Wort "Spielflächen" eingefügt.
- 2. Es wird folgender § 2a eingefügt:

§ 2a Spielflächen

Spielflächen sind Anlagen oder Teile von Anlagen, die durch ihre Ausstattung insbesondere mit Spielgeräten zum Bespielen hergerichtet sind (z. B. Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skateanlagen).

- 3. Es wird folgender neuer § 3 Abs. 5 eingefügt: Auf Spielflächen ist es verboten, alkoholische Getränke mit sich zu führen oder zu sich zu nehmen.
- 4. Der bisherige § 3 Abs. 5 wird zu § 3 Abs. 6.
- 5. § 11 Abs. 1 a wird wie folgt neu gefasst:
 - a) gegen die Vorschriften in § 3 über die öffentliche Ordnung auf Straßen, in Anlagen und auf Spielflächen verstößt,
- 6. In § 11 Abs. 2 wird ,2.000,00 DM' ersetzt durch ,1.000,00 Euro'.

II.

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Verordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Verordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 10.03.2008 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 14.03.2008

Stadt Wuppertal als örtliche Ordnungsbehörde

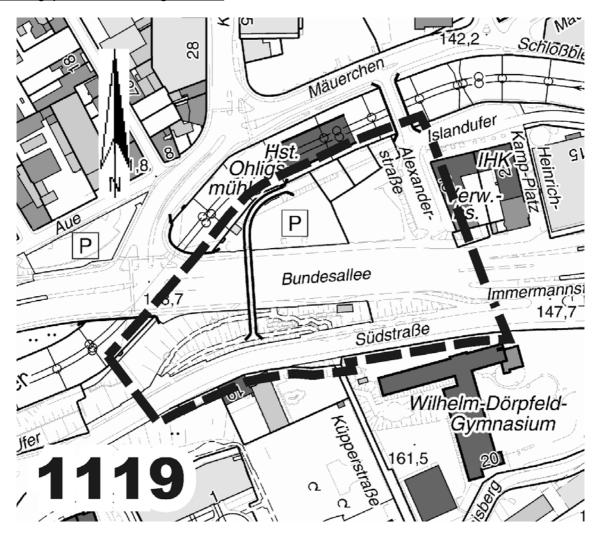
i. V.

gez.

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss Bauplanung der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 19.02.2008 die Aufstellung des nachstehend genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Bebauungsplan 1119 - Ohligsmühle -



<u>Geltungsbereich:</u> Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche im Stadtbezirk Elberfeld, welche im Norden durch die Wupper, im Osten durch das Grundstück Bundesallee 61 (IHK), im Süden durch die Südstraße und im Westen ebenfalls durch die Wupper begrenzt wird.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekanntgemacht wird.

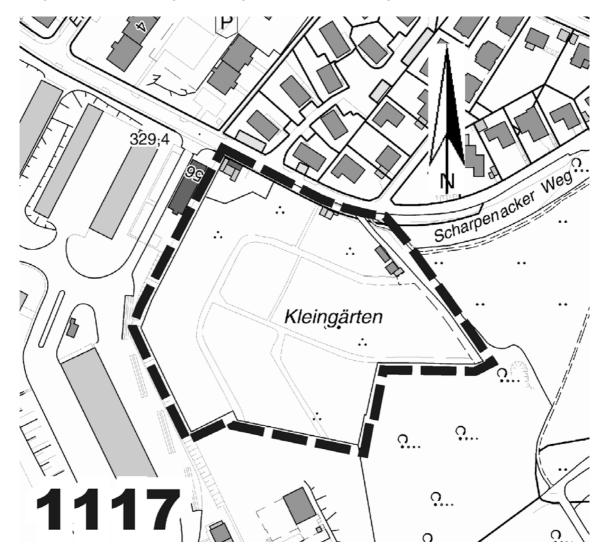
Wuppertal, den 17.03.2008 Der Oberbürgermeister i.V.

gez.

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss Bauplanung der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 19.02.2008 die Aufstellung des nachstehend genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Bebauungsplan 1117 - Kleingartenanlage Scharpenacker Weg -



<u>Geltungsbereich:</u> Der Geltungsbereich bezieht sich lediglich auf die eigentliche Kleingartenfläche ohne äußere Erschließung, da diese bereits im nördlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 373 Scharpenacker Weg gesichert ist.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekanntgemacht wird.

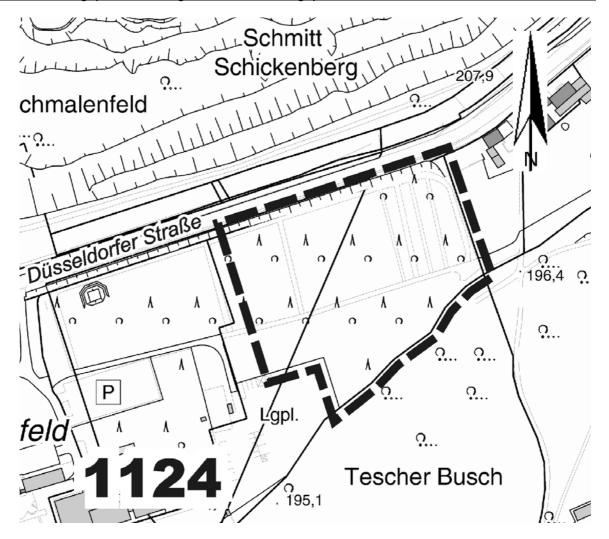
Wuppertal, den 17.03.2008 Der Oberbürgermeister i.V.

gez.

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss Bauplanung der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 19.02.2008 die Aufstellung der nachstehend genannten Bauleitpläne beschlossen.

Flächennutzungsplanänderung 38 und Bebauungsplan 1124 - Düsseldorfer Straße / Wieden -



<u>Geltungsbereich:</u> Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1124 – Düsseldorfer Str. / Wieden – und der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes erfasst einen Bereich südlich der Düsseldorfer Straße bis zum Tescher Busch, westlich der Hausnummer 221 und östlich der Hausnummer 255.

Die öffentliche Auslegung der genannten Bauleitpläne erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekanntgemacht wird.

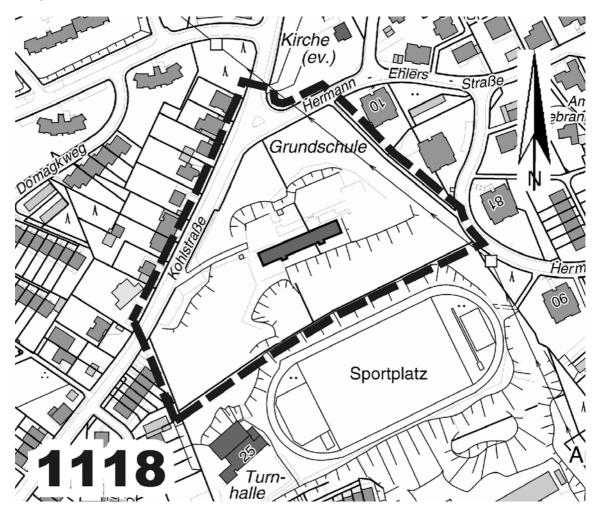
Wuppertal, den 17.03.2008 Der Oberbürgermeister i.V.

gez.

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss Bauplanung der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 19.02.2008 die Aufstellung des nachstehend genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Bebauungsplan 1118 - Kohlstraße -



<u>Geltungsbereich:</u> Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche, welche im Norden durch den Kreuzungsbereich der Straßen Kohlstraße und Hermann-Ehlers-Straße, im Osten durch den Fußweg, welcher das Schulgrundstück abgrenzt, im Süden durch das Sportplatzgelände und im Westen durch die östliche Grundstücksgrenze des Hauses Kohlstraße 110 sowie die süd - östlichen Grundstücksgrenzen der Häuser Kohlstraße 117 bis 135 begrenzt ist.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekanntgemacht wird.

Wuppertal, den 17.03.2008 Der Oberbürgermeister i.V.

gez.

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 03.09.2007 den nachstehend genannten Bebauungsplan als Satzung nach §10 BauGB beschlossen.

Bebauungsplan 1075 - Spelleken Park -

<u>Geltungsbereich:</u> Der Geltungsbereich erfasst einen Bereich, welcher im Norden durch die Wittener Straße und der Linderhauser Straße, im Osten durch die Lüneburger Straße, im Süden durch die Hannoverstraße und im Westen durch die Straße Am Eckstein begrenzt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der genannte Bauleitplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstr. 10), 1. Etage, Zi. C156, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bauleitplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

- 1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.2006 (BGBI. I S. 3316) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2. Eine Verletzung der in § 215 (1) Nr. 1 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
- 3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn.
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

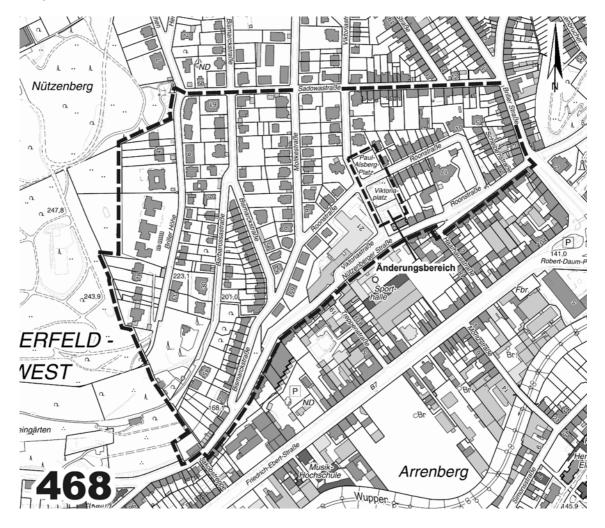
Wuppertal, den 18.03.2008 Der Oberbürgermeister i.V.

gez.

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss Bauplanung der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 19.02.2008 die Aufstellung des nachstehend genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Bebauungsplan 468 / 2. Änd. - Briller Viertel -



<u>Geltungsbereich:</u> Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst an der Viktoriastr./ Roonstr. den Bereich des Spiel- und Bolzplatzes, sowie den Bereich des Viktoriaplatzes nördlich der Roonstr.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekanntgemacht wird.

Wuppertal, den 17.03.2008 Der Oberbürgermeister i.V.

gez.

Bekanntmachung

Kommunalwahl 2009 und Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Migranten und Migrantinnen 2009

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10. März 2008 die nachfolgend aufgeführten Bürgerinnen und Bürger zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Wahlausschusses gewählt. Gemäß § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NW. S. 592, ber. S. 967) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Dritten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306) gebe ich hiermit die Namen der Beisitzerinnen und Beisitzer bekannt.

Mitglieder

Herr Stadtverordneter Bernhard Simon Am langen Bruch 7 42111 Wuppertal

Herr Fabian Magerl Mendelssohnweg 48 42289 Wuppertal

Herr Stadtverordneter Andreas Weigel Friedensstr. 94 42349 Wuppertal

Herr Stadtverordneter Arnold Norkowsky Laaken 109 42287 Wuppertal

Herr Stadtverordneter Dirk Jaschinsky Rabenweg 42 42115 Wuppertal

Herr Stadtverordneter Volker Dittgen Am Brucher Häuschen 95 42109 Wuppertal

Stellvertretung

Herr Stadtverordneter Günter Pott Am Cleefkothen 22 42117 Wuppertal

Herr Stadtverordneter Rainer Spiecker Im Hölken 36 42279 Wuppertal

Frau Stadtverordnete Dorothea Glauner Friedenshort 45 e 42369 Wuppertal

Frau Stadtverordnete Andrea Winterhager Ehrenhainstr. 122 42329 Wuppertal

Frau Stadtverordnete Claudia Hardt Hardtstr. 106 42107 Wuppertal

Herr Stadtverordneter Andreas Mucke Einern 121 c 42279 Wuppertal Herr Stadtverordneter Karlheinz Emmert Schillweg 31 42109 Wuppertal

Herr Stadtverordneter Oliver Siegfried Wagner Ringstr. 33

42349 Wuppertal

Frau Stadtverordnete Barbara Dudda-Dillbohner Emilienstr. 46 42287 Wuppertal

Frau Stadtverordnete Gerta Siller Kellerstr. 20 42107 Wuppertal Herr Stadtverordneter Gunnar Dönges Veilchenstr. 4 42283 Wuppertal

Frau Stadtverordnete Christa Stuhlreiter Im Saalscheid 7 42369 Wuppertal

Frau Stadtverordnete Helga Güster Schwesterstr. 16 a 42285 Wuppertal

Frau Sylvia Meyer Carnaper Str. 57 42283 Wuppertal

Die Mitglieder des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2009 nehmen ihre Funktion auch im Wahlausschuss für die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Migranten und Migrantinnen 2009 wahr (Beschluss der Rates der Stadt vom 10. März 2008).

Wuppertal, den 13. März 2008

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Jahresabschluss des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule für das Geschäftsjahr 2006

Der Jahresabschluss 2006 des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule wurde im Amtsblatt für die Bezirksregierung Düsseldorf, Nr. 11, vom 13.3.2008 veröffentlicht.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 31.3.2008 bis zum 4.4.2008 - zu den Bürozeiten - zur Einsichtnahme bei der Bergischen Volkshochschule, Birkenweiher 66, 42651 Solingen, aus.



Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

Vaupel

Vorstandsvorsitzender

Schäfer

Vorstandsmitglied

Brenken

Vorstandsmitglied

Leege

Leiter Zentraler Kreditservice und Recht

Kraftloserklärung vom Sparkassenbuch

Nr. 3412480760

Wuppertal, 03.03.2008

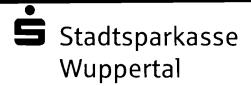
STADTSPARKASSE WUPPERTAL Vorstand

Stadtsparkasse Wuppertal Islandufer 15, 42103 Wuppetral HR Nr. A/17193 (AG Wuppertal) Anstalt des öffentlichen Rechts

Vorstand: Peter H. Vaupel (Vorsitzender) Dipl.-Oec. Friedrich-Wilhelm Schäfer Dipl.-Kfm. Norbert Brenken

Telefon: 0202 488-1 Telefax: 0202 488-2666 www.sparkasse-wuppertal.de info@sparkasse-wuppertal.de

SWIFT-Adresse (BIC): WUPSDE33 Bankleitzahl: 330 500 00 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE121102653



Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

Vaupel

Vorstandsvorsitzender

lun Jul

Schäfer

Vorstandsmitglied

hly

Brenken

Vorstandsmitglied

Pringen

Leege

Leiter Zentraler Kreditservice und Recht

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Nrn. 3431017189, 3427773761, 3448111207 und 3431027196

Wuppertal, 13..03.2008

STADTSPARKASSE WUPPERTAL

Der Worstand

Stadtsparkasse Wuppertal Islandufer 15, 42103 Wuppertal HR Nr. A/17193 (AG Wuppertal) Anstalt des öffentlichen Rechts Vorstand: Peter H. Vaupel (Vorsitzender) Dipl.-Oec. Friedrich-Wilhelm Schäfer Dipl.-Kfm. Norbert Brenken Telefon: 0202 488-1 Telefax: 0202 488-2666 www.sparkasse-wuppertal.de info@sparkasse-wuppertal.de SWIFT-Adresse (BIC): WUPSDE33 Bankleitzahl: 330 500 00 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE121102653